

UNTERNEHMERKALENDER 01/2011 März

1.1.2010 bis 29.2.2020

Der Kalender zeigt ohne Anspruch auf Vollständigkeit, welche Termine mit welchen Konsequenzen für den Unternehmer im Bereich **Umweltschutz** besonders aktuell sind bzw in nächster Zeit anstehen. **Neu hinzugekommene Termine oder Eintragungen sind fett gerahmt.**

* Namenskürzel für Referenten der WKÖ-Abt. f. Umwelt- und Energiepolitik vgl Impressum von **Umweltschutz der Wirtschaft**

1.1.2010 (Kr)	Verrechnungspreis-Verordnung 2010: Verordnung des BMWFJ, mit der die Verrechnungspreise für Kleinwasserkraft sowie für sonstigen Ökostrom für das Kalenderjahr 2010 bestimmt werden, BGBl II 2010/495.
1.1.2010 (Fu)	Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) - BGBl I 2001/62: der Grenzwert für PM₁₀ von 50 µg/m ³ (TMW) darf 25 Mal pro Kalenderjahr überschritten werden. Grenzwert Stickstoffdioxid (NO₂) beträgt 30 µg/m ³ im JMW mit einer Toleranzmarge von weiteren 5 µg/m³ . Grenzwert Stickstoffdioxid (NO₂) beträgt 30 µg/m ³ im JMW (Auslaufen der Toleranzmarge).
1.1.2010 (GG)	Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGBl für die Durchführung der Untersuchung gem §§ 30, 31 und 33 Strahlenschutzgesetz ermächtigt ist, muss gem Anlage 7 der StrahlenschutzVO 2006 (BGBl II 2006/191) den erstmaligen Nachweis hinsichtlich der Fortbildung erbringen.
1.1.2010 (GG)	Ab diesem Zeitpunkt gilt für die folgenden Einsatzstoffe nicht mehr der VOC-Wert von 540 g/l, sondern für Haftgrundierung, Grundierfüller, Schleiffüller ein VOC-Wert von < 250g/l und für Nass-in-Nassfüller ein VOC-Wert von < 420g/l (VOC-Anlagenverordnung (VAV)). (BGBl II 2002/301).
1.1.2010 (GG)	Beginn der Ermittlung von Bewegungsdaten nach der EmRegV-OW (§ 7), BGBl II 2009/209.
1.1.2010 (Su)	Inverkehrsetzen von Reifen und Laufflächen für eine Runderneuerung mit einem PAK-Gehalt (polyzyklische aromatische KWs), der die Konzentrationsgrenzwerte nach §17b (2) ChemVerbVO überschreitet, wird verboten (ChemVVO §17b - BGBl II 2007/114).
1.1.2010 (PW)	Beginn der elektronischen Aufzeichnungspflicht über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen durch Abfallsammler und -behandler nach der Abfallbilanzverordnung. Für Personen, welche wenige Abfallarten und geringe Abfallmengen sammeln oder behandeln, gibt es Übergangsfristen für die elektronische Aufzeichnungspflicht (siehe § 9 AbfallbilanzVO). Personen, die ausschließlich in ihrem eigenen Betrieb anfallende Abfälle am Standort ihres Abfallanfalls behandeln, können diese Aufzeichnungen weiterhin in Papierform führen (AbfallbilanzVO , BGBl II 2008/497).
1.1.2010 (PW)	Angabe der Koordinaten der Eckpunkte von Abfallbehandlungsanlagen im Stammdatenregister (edm.gv.at) gemäß Abfallbilanzverordnung (Anhang 1 AbfallbilanzVO , BGBl II 2008/497). Nach anderen Vos (EEV, AVV & DeponieVO) sind diese bereits früher abzugeben.
1.1.2010 (Pl)	Nach §7a EZG hat jeder Luftfahrzeugbetreiber die Emissionen von Treibhausgasen , die ab 1. Jänner 2010 aus den von ihm betriebenen Luftfahrzeugen ausgestoßen werden, gemäß den Bestimmungen des EZG, der dazu ergangenen Verordnungen und der Leitlinien der Europäischen Kommission gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/87/EG, soweit sie direkt anwendbar sind, zu überwachen . (BGBl I 2009/89)
1.1.2010 (Kr)	Zählpunktpauschale-Verordnung: Inkrafttreten der Verordnung der Energie-Control GmbH über Regelungen zur Befreiung von der Zählpunktpauschale (ZählpunktpauschaleVO) kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr 248 am 23. Dezember 2009 - gemäß Ökostromgesetz § 22.
1.1.2010 (Kr)	Sonstige Transporte Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2007 (SonT-GSNT-VO) - konsolidierte Fassung: Inkrafttreten der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der das Netznutzungsentgelt für grenzüberschreitende sonstige Transporte von Erdgas und für grenzüberschreitende Transporte von Erdgas von einem Einspeisepunkt in die Regelzone zu einem Ausspeisepunkt aus der Regelzone bestimmt wird.
1.1.2010 (Kr)	Sonstige Transporte-Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung-Novelle 2010 (SonT-GSNT-VO Novelle 2010) , Inkrafttreten; kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

	Nr 249 vom 24. Dezember 2009.
1.1.2010 (PW)	Überprüfung und erforderlichenfalls Anpassung von Sicherstellungen für bestehende Kompartimente durch die Behörde (siehe §47 (9) DeponieVO 2008, BGBl II 2008/39).
11.1.2010 (Fu)	Inkrafttreten der EMAS III-Verordnung , mit der EMAS II-VO außer Kraft gesetzt wird und das Umweltmanagementsystem international wird: ABL L 342/1 vom 22.12.2009, VO (EG) Nr 1221/2009 vom 25.11.2009.
11.3.2010 (GG)	Änderung der VOC-Anlagen-Verordnung (VAV) BGBl II 2010/77. Mit dieser Änderung der VAV wurden in erster Linie eine Anpassung an das neue EU-Chemikalienrecht, insbesondere die Verordnung (EG) 272/2008 (CLP) vorgenommen. Dazu kamen noch Anpassungsmaßnahmen an die EU-Richtlinie 2004/42/EG (Produkt-VOC-Richtlinie).
31.3.2010 (GG)	Nach § 5 Abs 5 VAV (BGBl II 2002/301) haben Inhaber von bestehenden überschwelligen Anlagen (§ 1 Z 1 VAV) der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Magistrat) eine Kopie einer Lösungsmittelbilanz zu übermitteln.
1.4.2010 (GG)	Inkrafttreten der Qualitätszielverordnung Chemie für Grundwasser (QZV Chemie GW) BGBl II 2010/89. Mit dieser Verordnung werden einerseits die entsprechenden Maßnahmen getroffen um die EU-Grundwasserschutzrichtlinie 2006/118/EG umzusetzen sowie die bestehende Grundwasserschutzverordnung und die Grundwasserschwellenwertverordnung zusammenzufassen. Die Verordnung selbst definiert rechtsverbindlich, was unter einem guten chemischen Grundwasserzustand zu verstehen ist und enthält auch entsprechende Grundwasserschutzmaßnahmen. Zu diesen Maßnahmen gehören etwa das Einbringungsverbot sowie die Beschränkung bestimmter Schadstoffe. Dazu wird der Maßnahmenansatz der bisherigen Grundwasserschwellenwertverordnung fortgeführt.
1.4.2010 (GG)	Inkrafttreten der Qualitätszielverordnung Ökologie für Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG) wurde erlassen mit BGBl II 2010/99. Die Konkretisierung der ökologischen Gewässerzustände in Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie durch die Festlegung entsprechender Grenz- und Richtwerte.
30.4.2010 (GG)	Überprüfung Stammdaten und erstmalige Eingabe Bewegungsdaten in das Emissionsregister Chemie für Oberflächengewässer mit Beschränkung auf jene Bewegungsdaten, die bereits aufgrund von bescheidmäßigen Vorschriften ermittelt werden (§ 4 Abs 5 bzw § 7 Abs 2 EmRegV-OW), BGBl II 2009/209.
30.4.2010 (Pl)	Nach §8 EZG ist eine Emissionsmeldung stationärer Anlagen (Tätigkeit gemäß Anhang 1b EZG), für die Emissionen der Anlage für das Jahr 2009 , bis 30. April 2010 abzugeben. Die Emissionsdaten in der Meldung müssen hinreichend begründet und von unabhängiger Stelle geprüft sein. (BGBl I 2009/89)
31.5.2010 (GG)	Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Meldung gemäß Artikel 5 der EG-VO 166/2006 (PRTR) entsprechend § 3 der E-PRTR-Begleitverordnung erfolgen (BGBl II 2007/380).
1.6.2010 (GG)	In der VAV können ab diesem Zeitpunkt die neuen chemikalienrechtlichen Einstufungen beachtet werden. (BGBl II 2010/77)
9.6.2010 (Su)	Inkrafttreten der Novelle der Düngemittelverordnung (BGBl II 162/2010)
4.7.2010 (Su)	Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 : Übergangsbestimmung (vorläufiges Personal- und Unternehmenszertifikat) bzgl Verordnung (EG) Nr 304/2008 im Bereich ortsfester Brandschutzsysteme und Feuerlöscher endet. (BGBl I 2009/103)
4.7.2010 (Su)	Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 : Übergangsbestimmung (vorläufige Bescheinigung) bzgl Verordnung (EG) Nr 307/2008 im Bereich Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen endet. (BGBl I 2009/103)
15.7.2010 (Su)	Inkrafttreten von drei DurchführungsVOen für Personenqualifizierung im Bereich: 1) Brandschutzanlagen (BGBl II 2010/236); 2) Kfz-Bereich (BGBl II 2010/234); 3) Hochspannungsschaltanlagen (BGBl II 2010/235). Mehr dazu auch unter anderen Punkten zu „Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009“
19.8.2010 (Fu)	Inkrafttreten der IG-L Novelle 2010 , BGBl I 2010/77: Setzt CAFE-RL 2008/50/EG um. Dringend erforderliche Angleichung an EU-Grenzwerte für PM ₁₀ und NO ₂ erfolgt.
19.8.2010 (Fu)	Inkrafttreten der Novellen zur GewO (BGBl I 2010/66) und zum Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, sowie zum MinroG (BGBl I 2010/65), mit denen die neuen Anlagenehmigungsregelungen der IG-L Novelle übernommen werden.

19.8.2010 (Fu)	Inkrafttreten der Novelle zum Bundesluftreinhaltegesetz (BGBl I 2010/88). Das Bundesluftreinhaltegesetz regelt die Verbrennung biogener und nicht biogener Materialien außerhalb von Anlagen.
31.10.2010 (Gü)	DeponieVO-Novelle: Deponieinhaber können beantragen, dass die Erhöhung der Sicherstellung in Teilbeträgen zu leisten ist; sofern bereits vor Inkrafttreten der VO-Novelle die Erhöhung der Sicherstellung bescheidmäßig vorgeschrieben wurde, kann der Antrag auf stufenweise Leistung bis spätestens 31. Oktober 2010 gestellt werden. (§ 47 Abs 9a und 9b, BGBl II 2010/178).
1.12.2010 (Su)	Registrierung von Phase-in-Stoffen $\geq 100t/a$ und R 50/53, $\geq 1t/a$ und CMR Kat. 1+2, $\geq 1000t/a$; Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen gemäß REACH (EU-Amtsblatt L 396/1 vom 30.12.06, VO Nr 1907/2006).
1.12.2010 (Su)	1) Stoffe müssen nach der CLP-VO eingestuft und gekennzeichnet werden. 2) Vor dem 1.12.2010 in Verkehr gebrachte Stoffe dürfen mit „alter“ Einstufung und Kennzeichnung weitere 2 Jahre am Markt bleiben. 3) Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (Titel V) wird für alle registrierungspflichtigen sowie gefährlichen in Verkehr gebrachten Stoffe verpflichtend. (CLP-VO, EU-Amtsblatt L 353 vom 31.12.08, VO Nr 1272/2008).
31.12.2010 (St)	Bis 31.12.2010 muss das Komitologieverfahren gemäß der Emissionshandelsrichtlinie (ABL L 140/63 vom 5.6.2009, RL 2009/29/EG) für das Emissionshandelssystem (ETS) 2013-2020 bezüglich der Regeln für die Gratiszuteilung auf Basis von Bottom-up-Benchmarks abgeschlossen sein. Die vom Abwandern aus der EU gefährdeten Sektoren werden mit 100% Gratiszertifikaten auf Basis ihres Sektorbenchmarks (CO2 pro Produktionseinheit) ausgestattet, allenfalls reduziert durch einen Korrekturfaktor . Andere Sektoren (exkl. E-Wirtschaft) erhalten 80% ihres Benchmarks 2013 und 30% im Jahre 2020 gratis.
1.1.2011 (PW)	AltfahrzeugeVO-Novelle: Die Shredderbilanz ist von Inhabern von Shredderanlagen nicht mehr (wie bisher) jährlich, sondern alle drei Jahre zu erstellen, erstmals für das Kalenderjahr 2011 (§ 10 Abs 3 Z 2 BGBl II 2010/179).
1.1.2011 (GG)	Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGBl als Strahlenschutzbeauftragter oder als sonst mit der Wahrung des Strahlenschutzes betraute Person bestellt war, muss bis zu diesem Zeitpunkt den erstmaligen Nachweis hinsichtlich der Fortbildung gem Anlage 8 der StrahlenschutzVO 2006 (BGBl II 2006/191) erbringen.
1.1.2011 (PW)	Deponiebetreiber haben eine allfällige Erhöhung der Sicherstellung bis spätestens 1.1.2011 zu leisten. Maßgeblich dafür ist ein von der zuständigen Behörde vorliegender rechtskräftiger Bescheid, mit welchem die Leistung eines erhöhten Sicherstellungsbetrages vorgeschrieben wird. (§ 47 Abs 9 DeponieVO 2008 BGBl II Nr 2008/39).
1.1.2011 (PW)	Angabe der einzelnen relevanten Anlagen(teile) und Darstellung der „Beziehungen“ dieser Anlagen zueinander (sog. Anlagenstammbaum) im Stammdatenregister unter edm.gv.at gemäß Abfallbilanzverordnung (Anhang 1 AbfallbilanzVO , BGBl II 2008/497).
1.1.2011 (PW)	Entmetallisierung von verfestigten oder stabilisierten Schlacken und Aschen aus einer (Mit)Verbrennungsanlage gemäß Abfallverbrennungsverordnung , sofern erforderlich (siehe §47 (2) Z 6 DeponieVO 2008 , BGBl II 2008/39).
1.1.2011 (Kr)	Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen werden: Begutachtung läuft bis 4.11.2010
1.1.2011 (Kr)	ÖkostromVO und RohstoffzuschlagsVO 2011: Einspeisetarife für Ökostrom für die im Jahr 2011 erstmalig ein Antrag auf Kontrahierung bei der Ökostromabwicklungsstelle gestellt wurde und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind (Ökostromverordnung 2011 - ÖSVO 2011) BGBl II 2011/25.
1.1.2011 (Kr)	Verrechnungspreis-Verordnung 2011: Verrechnungspreise für Kleinwasserkraft sowie für sonstigen Ökostrom für das Kalenderjahr 2011 bestimmt werden BGBl II 2010/469, In Kraft getreten am 23.12.2010.
1.1.2011 (Kr)	Systemnutzungstarife-Verordnung 2011 (SNT-VO 2011): Inkrafttreten der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Elektrizitätswirtschaft bestimmt werden.
1.1.2011 (Kr)	Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2008, GSNT-VO 2009-Novelle 2011: Inkrafttreten der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Gas-

	Systemnutzungstarife-Verordnung 2008 (GSNT-VO 2009) geändert wird (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2008-Novelle 2010, GSNT-VO 2009-Novelle 2011).
1.1.2011 (Kr)	Gas-Regelzonenführer-Verordnung (Gas-RZF-VO) 2011: Inkrafttreten der Verordnung der Energie-Control Kommission mit der die Verordnung betreffend das Entgelt für den Regelzonenführer geändert wird.
1.1.2011 (GG)	Inkrafttreten der Novelle der Qualitätszielverordnung Chemie für Oberflächengewässer (BGBl II 2010/461): Mit dieser Novelle wurden vor allem Anpassungen an die EU-Richtlinie 2008/105/EG im Hinblick auf die Umweltqualitätsnormen vorgenommen. Ebenso betraf die Novelle Anpassungen an die EU-RL 2009/90/EG betreffend technische Vorgaben für die Überwachung des Gewässerzustands.
1.1.2011 (PW)	Inkrafttreten der AbfallverbrennungsVO-Novelle 2010 (BGBl II 2010/476), mit welcher die Inputkriterien für Abfälle, die in Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden und Vorgaben für das Abfallende von Ersatzbrennstoffen festgelegt werden.
1.1.2011 (PW)	Inkrafttreten der ALSAG-Novelle 2010 , mit welcher die Beitragsätze ab 1.1.2012 angehoben, für die Jahre 2011-2014 die Zweckbindung der Altlastensanierungsbeiträge zum Teil aufgehoben und die grundsätzliche Verpflichtung der elektronischen Beitragsanmeldung über Finanzonline vorgeschrieben werden (BGBl I 2010/111).
16.2.2011 (PW)	Inkrafttreten der AWG-Novelle 2010 (BGBl I 2011/9). Die AWG-Novelle 2010 dient im Wesentlichen der Umsetzung der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle). Mit der Novelle werden ua die geänderten und neuen Begriffsbestimmungen, die neue fünfstufige Abfallhierarchie, die neue Genehmigungspflicht für die Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, die Regeln für das Abfallende, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Erstellung von Abfallvermeidungsprogrammen der Richtlinie übernommen. Darüber hinaus wurden EMAS-Betriebe von der Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten befreit. Die Fortschreibung einer gültigen Umwelterklärung gemäß EMAS gilt als Fortschreibung gemäß § 10 AWG 2002.
16.2.2011 (PW)	Mit der AWG-Novelle 2010 (BGBl I 2011/9) wurde die Verantwortung von Abfallerzeuger und Abfallbesitzer für die umweltgerechte Behandlung von Abfällen verstärkt (sog Abfallproduzentenhaftung). Mit der Übergabe an einen befugten Sammler und/oder Behandler und der Beauftragung einer umweltgerechten Behandlung der übergebenen Abfälle ist der Abfallbesitzer (Abfallproduzent) von der Haftung befreit. Idealerweise erfolgt die Beauftragung schriftlich, sodass hier ein entsprechender Nachweis einer beauftragten umweltgerechten Behandlung möglich ist (§ 15 Abs 5a und 5b AWG 2002).
16.2.2011 (PW)	Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG-Novelle 2010 (16. Februar 2011) bestehende Berechtigungen für die Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gelten als Erlaubnis und werden ins neue „Berufsregime“ übergeführt. Für die Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen/Asbestzement ist die Namhaftmachung einer verantwortlichen Person erforderlich. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG-Novelle befugte Sammler und Behandler nicht gefährlicher Abfälle/Asbestzement, die keine natürlichen Personen sind, ist eine verantwortliche Person bis zum 31. Jänner 2012 der Behörde bekannt zu geben (§§ 24a, 25a und 26 AWG 2002, BGBl I 2011/9).
1.3.2011 (GG, PW)	Die Betreiber von „ IPPC-Anlagen “, welche am 1.1.2011 bereits genehmigt waren und die in einem gemäß § 3 Abs. 3 Bundes-LärmG festgelegten Ballungsraum mit einer insgesamt jedenfalls 100.000 Einwohner übersteigenden Einwohnerzahl liegen, haben der Behörde die von dieser Anlage ausgehenden Lärmemissionen (bezogen auf die Lärmquelle und die Betriebsanlagengrenze) und deren Quellen zu melden. „IPPC-Anlagen“ sind in der Anlage 3 zur GewO genannte gewerbliche Betriebsanlagen oder Aufbereitungsanlagen (nach MinroG), in Anhang 5 Teil 1 AWG aufgezählte Abfallbehandlungsanlagen sowie Dampfkesselanlagen und Gasturbinen (nach § 1 EG-K) mit einer Brennstoffwärmeleistung über 50 MW (§§ 84i Abs 2 GewO, 16 Abs 10 EG-K, 222a Abs. 2 MinroG, 60 Abs 5 AWG). Die §§ 84i Abs 3 GewO, 16 Abs 11 EG-K und 222a MinroG sind betreffend die inhaltliche Darstellung der Lärmdaten zu beachten. Das AWG kennt keine vergleichbare Bestimmung zur Darstellung, es ist aber ratsam ebenso bei den Lärmemissionen von IPPC-Behandlungsanlagen vorzugehen. (BGBl I 2006/34 und I 2006/84).

15.3.2011 (PW)	Deponiebetreiber haben ihre Deponie- und Abfallbilanzen für in der DeponieVO 2008 BGBl II 2008/39 geregelte Abfallbehandlungsanlagen für das Kalenderjahr 2010 zu melden. Die der Meldung zugrunde liegenden Aufzeichnungen sind elektronisch nach den Vorgaben des Anhang 7 DeponieVO 2008 zu führen. Für Inhaber von Deponien mit einer kleinen Anzahl von Anlieferungen (bis zu 3.000 Anlieferungen pro Jahr) ist für die Meldung über das Register edm.gv.at vom BMLFUW eine Hilfestellung anzubieten. Für den Berichtszeitraum gelten noch vereinfachte Prüfregeln zB in Bezug auf Referenztabelle für Abfallarten und Behandlungsverfahren (§ 41 Abs 5 DeponieVO 2008).
15.3.2011 (PW)	Erster Meldetermin für die elektronische Bilanzmeldung über das Register (edm.gv.at) nach der neuen Abfallbilanzverordnung . Die Meldung hat die Jahresabfallbilanz für das Kalenderjahr 2010 zu umfassen. Für die ersten Berichtszeiträume sind weitgehende Erleichterungen vorgesehen (siehe § 9 Abs 1 und 2 AbfallbilanzVO). Personen, die ausschließlich in ihrem eigenen Betrieb anfallende Abfälle am Standort ihres Abfallanfalls behandeln, haben erstmalig eine elektronische Meldung über das Kalenderjahr 2013 bis 15.3.2014 abzugeben (AbfallbilanzVO, BGBl II 2008/497).
31.3.2011 (GG)	Nach § 5 Abs 5 VAV haben Inhaber von bestehenden überschwelligen Anlagen (§ 1 Z 1 VAV) (BGBl II 2002/301) der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Magistrat) eine Kopie der Lösungsmittelbilanz zu übermitteln.
31.3.2011 (Pl)	Nach §17c EZG kann bis 31.3.2011 jeder Luftfahrzeugbetreiber für jede Handelsperiode gemäß § 17a EZG beim BMLFUW die kostenfreie Zuteilung von Zertifikaten beantragen (BGBl I 2009/89).
30.4.2011 (GG)	Überprüfung Stammdaten und Eingabe Bewegungsdaten in das Emissionsregister Chemie für Oberflächengewässer (§ 4 Abs 5 EmRegV-OW), BGBl II 2009/209.
31.5.2011 (GG)	Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Meldung gemäß Artikel 5 der EG-VO 166/2006 (PRTR) entsprechend § 3 der E-PRTR-Begleitverordnung erfolgen (BGBl II 2007/380).
1.6.2011 (Su)	Meldepflicht (Notifikation) für Erzeugnisse mit besorgniserregenden Stoffen, bei denen die Freisetzung nicht ausgeschlossen werden kann, tritt in Kraft (REACH-VO , EU-Amtsblatt L 396/1 vom 30.12.06, VO Nr 1907/2006).
14.6.2011 (TF)	Inkrafttreten von Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und Pflanzenschutzgesetz, BGBl I 2011/10
27.6.2011 (Su)	Erlaubnis der Verwendung von Feuerlöschschäumen, die vor dem 27. Dezember 2006 nachweislich in Verkehr gesetzt wurden, endet § 8a (4) ChemVVO (BGBl II 2007/276).
4.7.2011 (Su)	Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 : Übergangsbestimmung (vorläufiges Personal- und Unternehmenszertifikat) bzgl Verordnung (EG) Nr 303/2008 im Bereich Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen endet (BGBl I 2009/103).
26.9.2011 (PW)	Einhaltung der Mindesteffizienzen bei der stofflichen Verwertung von Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien durch Hersteller. Diese Verpflichtung wird mit Systemteilnahme an das jeweilige Sammel- und Verwertungssysteme übertragen (§ 5 Abs 1 Z 3 und Anhang 1 BatterienVO , BGBl II Nr 2008/159).
1.1.2012 (PW)	Deponiebetreiber von am 1.3.2008 in der Vorbereitungs- oder Ablagerungsphase befindlichen Deponien/Kompartimenten haben im Deponiebereich getrennt vom Deponiekörper geeignete Einrichtungen, insbesondere für die Übernahme und Eingangskontrolle von Abfällen (ua Abstell- und Umkehrflächen sowie uU Zwischenlager) vorzusehen. Für die Einrichtung und den Betrieb einer anderen Anlage als Deponieeinrichtung innerhalb eines Deponiebereiches sind die in § 34 Abs 1 DeponieVO 2008 genannten Voraussetzungen zu erfüllen (§ 33 Abs 1 und § 34 Abs 1 DeponieVO 2008 BGBl II Nr 2008/39).
1.1.2012 (PW)	Beginn der elektronischen Aufzeichnungspflicht nach der Abfallbilanzverordnung für Personen, welche mehr als 29 Abfallarten und mehr als 15.000 t nicht gefährliche /2.000 t gefährliche Abfälle sammeln oder behandeln (AbfallbilanzVO, BGBl II 2008/497).

1.1.2012 (PW)	<ul style="list-style-type: none"> - Befugte Fachperson oder Fachanstalt hat den Beurteilungsnachweis elektronisch zu übermitteln (§ 11 Abs. 6 DeponieVO 2008, BGBl II 2008/39). - Abfallbesitzer haben idR Abfallinformation elektronisch zu übermitteln (§ 16 Abs 5). - Deponieinhaber hat sonstige Aufzeichnungen für die Deponie (§ 41 Abs 2) elektronisch zu führen und auf Verlangen der Behörde elektronisch zu übermitteln (§ 41 Abs 3). - Deponieinhaber hat Beurteilungsnachweise und Abfallinformationen elektronisch aufzubewahren (§ 41 Abs 4). - Deponieaufsichtsorgan hat Ergebnisse der Abfalluntersuchungen elektronisch an den Deponieinhaber zu übermitteln (§ 42 Abs 6). - Deponieaufsichtsorgan hat Aufzeichnungen elektronisch zu übermitteln (§ 42 Abs 7).
1.1.2012 (GG)	Für bestehende Anlagen für den Illustrationstiefdruck gemäß der VOC-Anlagen-Verordnung (VAV) sind neue Grenzwerte für Altanlagen einzuhalten. (BGBl II 2010/77)
1.1.2012 (PW)	Ab dem 1. Jänner 2012 ist die AbfallverbrennungsVO idF BGBl II 2010/476 auf Ersatzbrennstoffe anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2011 als Produkte verwendet worden sind und weiterhin verwendet werden sollen (§ 19 c AbfallverbrennungsVO).
1.1.2012 (PW)	Sofern am 1. Jänner 2011 für Abfälle, die § 6a Abs. 1 (Abfälle, die in Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden sollen) unterliegen, in bestehenden Genehmigungen abweichende Bestimmungen enthalten sind, sind diese 12 Monate nach dem Inkrafttreten (also ab 1.1.2012) nicht mehr anzuwenden und es gelten ab diesem Zeitpunkt die Vorgaben dieser Verordnung (§ 19b AbfallverbrennungsVO BGBl II 2010/476).
1.1.2012 (PW)	Mit der ALSAG-Novelle 2010 (BGBl I 2010/111) erhöhte Beitragssätze für die Altlastensanierung werden wirksam (§ 6 ALSAG).
1.1.2012 (PW)	Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG-Novelle (Stichtag 16.2.2011) befugte Sammler und Behandler nicht gefährlicher Abfälle/Asbestzement, die keine natürlichen Personen sind, ist eine verantwortliche Person bis zum 31. Jänner 2012 der Behörde bekannt zu geben (§ 78 Abs 16 AWG 2002 BGBl I 2011/9).
31.3.2012 (GG)	Nach § 5 Abs 5 VAV (BGBl II 2002/301) haben Inhaber von bestehenden überschwelligen Anlagen (§ 1 Z 1 VAV) der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Magistrat) eine Kopie der Lösungsmittelbilanz zu übermitteln.
10.4.2012 (PW)	Erstmalige Meldung für Ersatzbrennstoffprodukte . Der Abfallbesitzer, der das Abfallende deklariert, muss dem BMLFUW jährlich bis spätestens 10. April eine Meldung erstatten über Art und Menge des Ersatzbrennstoffproduktes, die vorgesehenen Abnehmer und die Berichte über die externe Kontrolle gemäß Anlage 9 Kapitel 2.9. Diese Meldungen haben ab 1.1.2015 elektronisch (über edm.gv.at) zu erfolgen (§§ 18a Abs 3 AbfallverbrennungsVO BGBl II 2010/476).
30.4.2012 (GG)	Überprüfung Stammdaten und Eingabe Bewegungsdaten in das Emissionsregister Chemie für Oberflächengewässer (§ 4 Abs 5 EmRegV-OW).
31.5.2012 (Ha)	Zweite Umsetzungsstufe im Umgebungslärmgesetz (BGBl I 2005/60): Erstellung der strategischen Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen (über 3 Mio Fahrzeuge pro Jahr), Haupteisenbahnstrecken (über 30.000 Vorbeifahrten pro Jahr), Groß- und Flughäfen sowie alle Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern (mit IPPC-Anlagen).
31.5.2012 (GG)	Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Meldung gemäß Artikel 5 der EG-VO 166/2006 (PRTR) entsprechend § 3 der E-PRTR-Begleitverordnung erfolgen (BGBl II 2007/380).
1.7.2012 (PW)	Gesamtbeurteilungen für Aushubmaterial, bei denen die Untersuchungen vor Beginn der Aushub- oder Abraumtätigkeit gemäß den Bestimmungen der DeponieVO 1996 durchgeführt wurden, gelten bis zum 1. Juli 2012 als grundlegende Charakterisierung nach der DeponieVO 2008 (§ 47 Abs 5 DeponieVO 2008 BGBl II Nr 2008/39).
1.12.2012 (Su)	2-jährige Abverkaufsfrist für Stoffe, die vor dem 1.12.2010 in Verkehr gebracht wurden, endet. Ab jetzt ist die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen immer nach der CLP-VO . (CLP-VO , EU-Amtsblatt L 353 vom 31.12.08, VO Nr 1272/2008).
31.12.2012 (Fu)	Die Zielwerte gem Anlage 5 b IG-L (BGBl I 2006/34) für Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren dürfen nicht mehr überschritten werden.
31.12.2012 (PW)	Ende der Gültigkeit von Gesamtbeurteilungen für Aushubmaterial , bei denen die Untersuchungen vor Beginn der Aushub- oder Abraumtätigkeit gemäß den Bestimmungen der Deponieverordnung 1996 erfolgte (§ 47 Abs 5 DeponieVO 2008 , BGBl II 2008/39).

1.1.2013 (PW)	Beginn der elektronischen Aufzeichnungspflicht nach der Abfallbilanzverordnung für Personen, welche mehr als 19 Abfallarten und mehr als 10.000 t nicht gefährliche /2.000 t gefährliche Abfälle sammeln oder behandeln (AbfallbilanzVO, BGBl II 2008/497).
1.1.2013 (PW)	Sonstige Meldungen des Deponieinhabers haben elektronisch zu erfolgen (§ 41 Abs 6 iVm § 41 Abs 2 DeponieVO 2008 , BGBl II 2008/39). Deponieaufsichtsorgan hat jeweils bis zum 30. April jeden Jahres einen elektronischen Bericht an die zuständige Behörde zu übermitteln (§ 42 Abs 7 DeponieVO 2008 , BGBl II 2008/39).
31.3.2013 (GG)	Nach § 5 Abs 5 VAV (BGBl II 2002/301) haben Inhaber von bestehenden überschwelligen Anlagen (§ 1 Z 1 VAV) der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Magistrat) eine Kopie der Lösungsmittelbilanz zu übermitteln.
30.4.2013 (GG)	Überprüfung Stammdaten und Eingabe Bewegungsdaten in das Emissionsregister Chemie für Oberflächengewässer (§ 4 Abs 5 EmRegV-OW), BGBl II 2009/209.
31.5.2013 (Ha)	Erstellung der Lärm-Aktionspläne gemäß Umgebungslärmgesetz (BGBl I 2005/60)
1.6.2013 (Su)	Registrierung von Phase-in-Stoffen $\geq 100t/a$ (REACH-VO , EU-Amtsblatt L 396/1 vom 30.12.06, VO Nr 1907/2006).
1.1.2014 (PW)	Beginn der elektronischen Aufzeichnungspflicht nach der Abfallbilanzverordnung für Personen, welche mehr als 19 Abfallarten und mehr als 10.000 t nicht gefährliche /2.000 t gefährliche Abfälle sammeln oder behandeln (AbfallbilanzVO, BGBl II 2008/497).
1.1.2014 (PW)	Ab 1.1.2014 hat die Übermittlung von Zusammenfassungen oder Auszügen der laufenden Aufzeichnungen nach der Abfallbilanzverordnung elektronisch über die vorgegebene Schnittstelle (edm.gv.at) zu erfolgen. Für die elektronische Übermittlung hat die Behörde eine angemessene Frist festzusetzen und den Verwendungszweck anzugeben. Von der Übermittlung über die Schnittstelle ausgenommen sind Personen, die ausschließlich in ihrem eigenen Betrieb anfallende Abfälle am Standort ihres Abfallanfalls behandeln, und ihre Aufzeichnungen in Papierform führen (AbfallbilanzVO, BGBl II 2008/497).
15.3.2014 (PW)	Erster Meldetermin für Personen, die ausschließlich in ihrem eigenen Betrieb anfallende Abfälle am Standort ihres Abfallanfalls behandeln, über das Register (edm.gv.at) nach der neuen Abfallbilanzverordnung . Die Meldung hat die Jahresabfallbilanz für das Kalenderjahr 2013 zu umfassen (AbfallbilanzVO, BGBl II 2008/497).
30.4.2014 (GG)	Überprüfung Stammdaten und Eingabe Bewegungsdaten in das Emissionsregister Chemie für Oberflächengewässer (§ 4 Abs 5 EmRegV-OW), BGBl II 2009/209.
1.1.2015 (PW)	Ab dem 1. Jänner 2015 sollen alle Aufzeichnungen nach der AbfallverbrennungsVO elektronisch geführt werden (§§ 11a und 18a AbfallverbrennungsVO BGBl II 2010/476).
30.4.2015 (GG)	Überprüfung Stammdaten und Eingabe Bewegungsdaten in das Emissionsregister Chemie für Oberflächengewässer (§ 4 Abs 5 EmRegV-OW), BGBl II 2009/209.
1.6.2015 (Su)	1) Gemische müssen nach der CLP-VO eingestuft und gekennzeichnet werden. 2) Stoff- und ZubereitungsRL treten außer Kraft. 3) Vor dem 1.6.2015 in Verkehr gebrachte Gemische dürfen mit „alter“ Einstufung und Kennzeichnung weitere 2 Jahre am Markt bleiben. (CLP-VO, EU-Amtsblatt L 353 vom 31.12.08, VO Nr 1272/2008).
30.6.2015 (Pl)	Nach §17d EZG kann bis zum 30. Juni 2015 beim BMLFUW ein Antrag auf eine Zuteilung aus der Sonderreserve für bestimmte Luftfahrzeugbetreiber eingebracht werden. (BGBl I 2009/89)
30.4.2016 (GG)	Überprüfung Stammdaten und Eingabe Bewegungsdaten in das Emissionsregister Chemie für Oberflächengewässer (§ 4 Abs 5 EmRegV-OW), BGBl II 2009/209.
30.4.2017 (GG)	Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt ist der Behörde die Anpassung jener Aufbereitungsanlagen (siehe Z 3.1 bis 3.15 des Anhangs 3 zur GewO 1994) anzuzeigen, die als IPPC-Anlagen einzustufen sind und die bereits zum 31.10.2007 erstmals aktualisiert wurden. (§ 121c MinroG idFd MinroGNov 2001) (BGBl I 2002/21).
30.4.2017 (GG)	Überprüfung Stammdaten und Eingabe Bewegungsdaten in das Emissionsregister Chemie für Oberflächengewässer (§ 4 Abs 5 EmRegV-OW), BGBl II 2009/209.

1.6.2017 (Su)	2-jährige Abverkaufsfrist für Gemische, die vor dem 1.6.2015 in Verkehr gebracht wurden, endet. Ab jetzt ist die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen immer nach der CLP-VO . (CLP-VO, EU-Amtsblatt L 353 vom 31.12.08, VO Nr 1272/2008).
31.10.2017 (GG)	Spätestens am 31.12.2001 genehmigte IPPC-Aufbereitungsanlagen (siehe Z 3.1 bis 3.15 des Anhangs 3 zur GewO 1994) müssen den Anforderungen des § 121 MinroG bis spätestens zum 31.10.2007 entsprechen, falls die Aufbereitungsanlage bereits zum 31.10.2007 erstmals aktualisiert wurde (Aktualisierungsverpflichtung nach § 121c MinroG idF MinroGNov 2001). Verfahrensrrechtlich wird das Nachkommen dieser Verpflichtung der Behörde bis spätestens 31.4.2007 anzuzeigen sein (§ 121c MinroG idF MinroGNov 2001) (BGBl I 2002/21).
31.10.2017 (GG)	Inhaber von IPPC-Anlagen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die Teile ihrer Anlage, die als IPPC-Anlage einzustufen sind, aufgrund des § 81c GewO 1994 (BGBl 2000/88) erneut aktualisieren.
30.4.2018 (GG)	Überprüfung Stammdaten und Eingabe Bewegungsdaten in das Emissionsregister Chemie für Oberflächengewässer (§ 4 Abs 5 EmRegV-OW), BGBl II 2009/209.
1.6.2018 (Su)	Registrierung von Phase-in-Stoffen $\geq 1t/a$, (REACH-VO , EU-Amtsblatt L 396/1 vom 30.12.06, VO Nr 1907/2006).
30.4.2019 (GG)	Überprüfung Stammdaten und Eingabe Bewegungsdaten in das Emissionsregister Chemie für Oberflächengewässer (§ 4 Abs 5 EmRegV-OW), BGBl II 2009/209.
29.2.2020 (GG)	Der Inhaber einer seit dem 1.8.2002 unverändert bestehenden Betriebsanlage, die nach Anhang 2 der VOC-Anlagenverordnung (VAV) (BGBl II 2002/301) über dem Schwellenwert liegt, hat für den Zeitraum von 2017 bis 2019 einen Bericht gemäß dessen Anhang 6 zu erstellen und bis spätestens 29.2.2020 der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Magistrat) zu übermitteln.
30.4.2020 (GG)	Überprüfung Stammdaten und Eingabe Bewegungsdaten in das Emissionsregister Chemie für Oberflächengewässer (§ 4 Abs 5 EmRegV-OW), BGBl II 2009/209.

UP-STENOGRAMM

Derzeit sind auf Bundesebene folgende umweltpolitische Vorhaben anhängig:

GEGENSTAND	STATUS	ZEITHORIZONT
------------	--------	--------------

ABFALLRECHT (Mag. Wieser)

Richtlinie zur Berechnung von finanziellen Sicherstellungen für Deponien	Begutachtung abgeschlossen, Verhandlungen abgeschlossen	Inkrafttreten demnächst
VerpackungsVO 1996	In Verhandlung	Begutachtung ungewiss
AWG-Novelle 2010	BGBl I 2011/9	Inkrafttreten 16.2.2011
AbfallverbrennungsVO-Novelle	BGBl II 2010/476	Inkrafttreten 1.1.2011
ALSAG-Novelle 2011 (Budgetbegleitgesetz 2010)	BGBl I 2010/111	Inkrafttreten am 1.1.2011
EAG-VO-Novelle 2011	Begutachtung abgeschlossen	Inkrafttreten demnächst
AltlastenatlasVO-Novelle 2011	Begutachtung abgeschlossen	Inkrafttreten voraussichtlich März 2011

ANLAGENRECHT (Mag. Grassl)

Emissions-Messverordnung-Luft	Begutachtung abgeschlossen	Inkrafttreten voraussichtlich Mitte 2011
-------------------------------	----------------------------	--

CHEMIKALIENRECHT (Dr. Fischer)

Novelle ChemG 1996	Begutachtung 1. Quartal 2011 geplant	Inkrafttreten ungewiss
ChemVerbotsVO 2010	2. Stellungnahme bis 8.3.2011	Inkrafttreten ungewiss
Treibhausgase-Gesetz 2009: DurchführungsVO für Personenqualifizierung im Bereich Kälte- und Klimatechnik sowie Wärmepumpen	BGBl II 2011/2	Inkrafttreten 16.2.2011
Pflanzenschutzmittelgesetz 2011	BGBl I 2011/10	Inkrafttreten 14.6.2011
Pflanzenschutzgesetz 2011	BGBl I 2011/10	Inkrafttreten 16.2.2011
PflanzenschutzmittelVO 2011 zur Durchführung des Pflanzenschutzmittelgesetzes	Begutachtung geplant 1. Quartal 2011	Inkrafttreten ungewiss geplant 14.6.2011
Verordnung über ein Verbot der Verwendung von Bleischrotmunition bei der Jagd auf Wasservögel	Begutachtung abgeschlossen	Inkrafttreten ungewiss

ENERGIERECHT (Mag. Kramer)

Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen werden	Begutachtung abgeschlossen	voraussichtliches Inkrafttreten 3.3.2011
Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2008, GSNT-VO 2008-Novelle 2011	K SNT G001-043 45/10	Inkrafttreten 1.1.2011
Gas-RegelzonenführerVO Novelle 2011	K SNT G003/10, 134/10, 136/10	Inkrafttreten 1.1.2011
Sonstige Transporte-Gas-SNT-VO 2007, Novelle 2011	K SNT G044/10	Inkrafttreten 1.1.2011
FernleitungsanlagenVO Änderungen der Anlage 3 zum GWG	BGBl II 2010/443	Inkrafttreten 20.12.2010
Systemnutzungstarife-Verordnung 2011 (SNT-VO 2011)	K SNT 100/09	Inkrafttreten 1.1.2011
GWG-Novelle 2011	Begutachtung abgeschlossen	Inkrafttreten April 2011

LUFTREINHALTUNG (Dr. Fuherr)

AbgaskennzeichnungsVO zum IG-L	Begutachtung abgeschlossen	Inkrafttreten ungewiss
--------------------------------	----------------------------	------------------------

ÖKOSTROMRECHT (Mag. Kramer)

ÖkostromVO und RohstoffzuschlagsVO 2011	BGBl II 2011/25	Inkrafttreten 1.1.2011
VerrechnungspreisVO 2011	BGBl II 2010/469	Inkrafttreten 23.12.2010

WASSERRECHT (Mag. Grassl)

Novelle QualitätszielVO Chemie für Oberflächenwasser	BGBl II 2010/461	Inkrafttreten 1.1.2011
Novelle zum WRG	Begutachtung abgeschlossen	Beschlussfassung läuft

UMWELTMANAGEMENT (Dr. Fuherr)

RegisterVO zu § 15 Abs 5 UMG	Begutachtung abgeschlossen	In Verhandlung
------------------------------	----------------------------	----------------